

Information zum Beitragsersatz in Kindertageseinrichtungen - Stand 27.01.2021 -

Liebe Eltern,

durch die Bayerische Staatsregierung wurde gestern entschieden, dass Eltern und Kindertageseinrichtungen, wie schon im Frühjahr 2020, pauschal bei den Elternbeiträgen entlastet werden sollen. Geplant ist dieser Beitragsersatz aktuell für die Monate Januar und Februar 2021. Verschiedenen Medienberichten konnte man bereits erste Informationen zum geplanten Umfang des Beitragsersatzes entnehmen. Eine kurze Information seitens des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales erreichte nun auch uns Gemeinden. Da sich Umsetzung des Beitragsersatzes nicht so einfach gestaltet wie in den Medien dargestellt wird, möchten wir Ihnen folgende Informationen mitteilen:

Für die Umsetzung bedarf es zunächst einer Förderrichtlinie. Wenn diese durch das Staatsministerium erlassen wurde, können wir Gemeinden sofort mit der Umsetzung beginnen. Bis dahin bitten wir Sie um Geduld. Wir gehen davon aus, dass dies aufgrund der Relevanz in Kürze geschehen wird. Sobald der Beitragsersatz von uns verarbeitet wurde, erhalten Sie natürlich umgehend eine Information hierzu, sowie ggf. auch die Rückerstattung der von Ihnen gezahlten Gebühren. Wir bitten allerdings um Verständnis, dass sich die Meldung zum Beitragsersatz mit der Abbuchung der Gebühren für den Monat Februar überschneiden hat. Programmtechnisch muss die Abbuchung der Gebühren nämlich schon ein paar Tage vor dem Fälligkeitstermin (hier 01.02.2021) umgesetzt werden. Da dies schon geschehen ist, werden die Gebühren daher zum Fälligkeitstermin bei Ihnen abgebucht.

Da laut den uns vorliegenden Informationen offenbar nach Anwesenheitstagen entschieden wird, für wen der Beitragsersatz geleistet wird, müssen wir natürlich zunächst prüfen welche Kinder berechtigt sind diesen zu erhalten. Der Beitragsersatz wird nicht für Kinder geleistet, die im betreffenden Monat an mehr als fünf Tagen betreut wurden.

Beispiel des Staatsministeriums:

Ihr Kind besucht die Kindertageseinrichtung im Januar 2021 insgesamt an sieben Tagen und im Februar 2021 an insgesamt fünf Tagen. Für den Monat Januar 2021 kann kein Beitragsersatz geleistet werden, da die Bagatellgrenze von fünf Tagen überschritten wurde. Für den Monat Februar 2021 hingegen kann der Beitragsersatz erfolgen.

Zum heutigen Tag können wir die Anwesenheiten für den Monat Januar noch nicht abschließend feststellen. Für den Monat Februar können wir selbstverständlich auch noch keine Anwesenheiten prüfen. Dies kann erst geschehen, wenn beide Monate abgeschlossen sind.

Unserer Einschätzung nach sollte daher eine Auszahlung der Guthaben für die Berechtigten Anfang/Mitte März realistisch sein. Über den Umgang mit den Gebühren aller anderen Kinder die nicht in den Geltungsbereich des Beitragsersatzes fallen, muss durch Beschluss des Marktgemeinderates entschieden werden. Auch über die Gebührenforderungen, die vom pauschalem Beitragsersatz nicht vollständig abgedeckt werden, muss eine Entscheidung durch den Marktgemeinderat erfolgen. Hierüber werden wir Sie natürlich zu gegebener Zeit informieren.

Zudem hat das Staatsministerium uns darauf hingewiesen, dass auch wenn die Kindertageseinrichtungen nach dem 14.02.2021 bayernweit wieder ganz oder gestaffelt öffnen sollten, der Beitragsersatz dennoch für den gesamten Monat Februar gewährt wird, sofern die Eltern freiwillig auf die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung verzichten und ihr Kind im Februar nicht an mehr als fünf Tagen in die Einrichtung bringen. Um Missverständnisse zu vermeiden, bitten wir Sie dies bei Ihren persönlichen Planungen zu berücksichtigen.

Da die Ausgestaltung und Voraussetzung eines solchen Beitragsersatzes durch das Staatsministerium bestimmt wird, sind wir als Gemeinde und Einrichtungsträger an dessen Anweisungen gebunden. Wir bitten Sie daher um Verständnis, dass wir von den gegebenen Regelungen nicht abweichen können. Sollten uns weitere Informationen vorliegen, werden wir diese umgehend an Sie weitergeben.